

## **Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Tremsbüttel**

### **Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Gemeinde Tremsbüttel**

Die Zuständigkeitsordnung vom 25. April 2014, zuletzt geändert am 01. Oktober 2015, wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Tremsbüttel vom 09. Mai 2019 wie folgt neu gefasst:

#### **1.) Allgemein übertragene Aufgaben**

Den ständigen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder sowie der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

#### **2.) Bau- und Umweltausschuss**

Dem Bau- und Umweltausschuss werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
2. Entscheidungen über die Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung zur Klärung bau- oder bauordnungsrechtlicher Einzelfälle, sofern ein öffentliches Interesse besteht und der Fall von städtebaulicher Bedeutung ist.
3. Vergabe von Hausnummern
4. Stellen von Anträgen zur Entlassung von gemeindlichen Flächen aus dem Landschaftsschutz.

#### **3.) Sozialausschuss**

Dem Sozialausschuss werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Abschließende Genehmigung der Umwandlung von Gruppen der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der genehmigten Wirtschaftspläne.
2. Entscheidungen zur Ausstattung von Spielplätzen mit Spielgeräten bis zu einer Höchstgrenze von 1.000 Euro pro Maßnahme, sofern nicht durch die Ausschreibungs- und Vergabeordnung eine andere Regelung getroffen wurde.
3. Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen an ortsansässige Vereine und Verbände bis zu einer Höchstgrenze von 1.000 Euro pro Maßnahme, sofern dadurch keine neue freiwillige Aufgabe durch die Gemeinde übernommen wird.
4. Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen für allgemeine soziale Angelegenheiten, die offene Jugendarbeit sowie sportliche und kulturelle Veranstaltungen bis zu einer Höchstgrenze von 1.000 Euro pro Maßnahme, sofern dadurch keine neue freiwillige Aufgabe durch die Gemeinde übernommen wird.

5. Abschließende Entscheidung über Ehrungen und für die Vergabe von Preisen, jedoch nicht die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder einer Ehrenbezeichnung.
6. Abschließende Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten, sofern nicht durch gesonderte Satzung auf den Bürgermeister übertragen.
7. Entscheidung über die Bewilligung einer Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen nach den von der Gemeindevertretung beschlossenen Richtlinien zum gemeindlichen Sozialfonds.

Tremsbüttel, den 06.06.2019

Stefan Schacht  
Bürgermeister